

Präsidium des Studierendenparlament
Pontwall 3
52062 Aachen

Lukas Joisten
Stellv. Wahlleiter des 68. SP a.D.
lukas.joisten@rwth-aachen.de

Lars Göttgens
lars.goettgens@rwth-aachen.de

29.11.2021

Änderung der Satzung und der Wahlordnung (Stellvertretende MdSP)

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

wir beantragen folgende Änderung in der Satzung und in der Wahlordnung der Studierendenschaft:

1. Ersetze in der Satzung in § 9 Abs. 3 den ersten Satz
„Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann durch ein gewähltes Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden.“
durch
„Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann durch ein gewähltes *stellvertretendes* Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden.“
2. Ersetze in der Wahlordnung in § 2 den Abs. 4
„Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidierende enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments vermindert sich entsprechend.“
durch
„Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidierende *mit mindestens einer Stimme* enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments vermindert sich entsprechend.“
3. Ersetze in der Wahlordnung in § 2 Abs. 5 den ersten Satz
„Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.“
durch
„Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. *Dabei werden nur Sitze an Kandidierende mit mindestens einer Stimme vergeben.*“
4. Ergänze in der Wahlordnung in § 2 nach Abs. 5 einen neuen Absatz

„Mitglied des Studierendenparlaments ist, wem ein Sitz zugeteilt wurde. Stellvertretendes Mitglied des Studierendenparlaments ist, wer mindestens eine Stimme erhalten hat, Mitglied einer Wahlliste mit mindestens einem Sitz ist und kein Mitglied des Studierendenparlaments ist.“

5. Ergänze in der Wahlordnung in § 17 Abs. 2 den Satz
„Bei der Mehrheitswahl werden keine stellvertretenden Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt.“
6. Ersetze in der Wahlordnung in § 25 den Abs. 6
„Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einzige Kandidatin bzw. einziger Kandidat einer Liste, so gelten die auf es entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.“
durch
„Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern *bzw. stellvertretenden Mitgliedern* festgestellt, so scheidet das Mitglied *bzw. das stellvertretende Mitglied* aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die auf das betroffene Mitglied *bzw. stellvertretende Mitglied* entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied *bzw. stellvertretende Mitglied* einzige Kandidatin bzw. einziger Kandidat mit mindestens einer Stimme einer Liste, so gelten die auf es entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.“
7. Ersetze in der Wahlordnung den § 28
„Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen bzw. demjenigen Kandidierenden derselben Wahlliste zugeteilt, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.“
durch
„Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz *dem stellvertretenden Mitglied* derselben Wahlliste zugeteilt, *das* nach dem Wahlergebnis unter den *stellvertretenden Mitgliedern dieser Wahlliste die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren stellvertretenden Mitgliedern einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge dieser Personen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Das stellvertretende Mitglied muss zum Zeitpunkt der Zutei-*

lung wählbar sein im Sinne von § 4 Abs. 1. Ist die Liste der stellvertretenden Mitglieder dieser Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.“

Begründung

In der Wahlordnung ist nicht festgelegt, wer Mitglied des Studierendenparlaments im Sinne der Satzung ist. Das wird in 4. nachgeholt.

Außerdem ist die seit Jahren gelebte Regelung, dass stellvertretende MdSP mindestens eine Stimme erhalten müssen, nirgends klar formuliert. Um das hinzufügen zu können, muss zunächst das Amt des stellvertretenden MdSP definiert werden, in der Form, wie es bereits gelebt wird:

Stellvertretender MdSP sind Personen, deren Liste mindestens einen Sitz bekommen hat, die selbst mindestens eine Stimme bekommen haben und die keinen eigenen Sitz haben. Die einzigen beiden Funktionen dieses Amtes sind die Möglichkeit für eine Sitzung einen MdSP zu vertreten (1.) und die Möglichkeit nach dem Ausscheiden eines MdSP den frei werdenden Platz zu übernehmen (7.).

Die anderen Änderungen sind im Grunde nur Formalia und Sonderfälle, wie bspw. eine Mehrheitswahl bei weniger Kandidieren als Sitzen.

Offene Punkte

Sollen an folgenden Stellen auch stellvertretende MdSPs aufgeführt werden?

- Satzung § 6 den Abs. 1 und Wahlordnung §1 Abs. 1
- Satzung § 6 den Abs. 3
- Satzung § 8
- Satzung § 9

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Joisten

Lars Göttgens